

# Platzordnung Jugendzeltplätze

## Verhalten auf den Zeltplätzen

- Ø Jeder Gast hat die Einrichtungen der Zeltplätze zu schonen. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen – dazu zählen auch Graffiti - können strafrechtlich verfolgt werden.
- Ø Putzutensilien sind selbst mitzubringen:  
Wir empfehlen: 3 Schrubber, 3 Abzieher, 3 Eimer, 3 Kehrschaufelgarnituren, ausreichend Putzlappen, 3 Besen für Innenräume.
- Ø Die angrenzenden Wälder dürfen zwar betreten werden, auf die forstrechtlichen Bestimmungen (Verbot, Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfall und Unrat wegzuworfen, zu rauchen und offenes Feuer im Wald anzuzünden) wird hingewiesen. Außerdem ist auf die Belange der Jagdberechtigten Rücksicht zu nehmen. Die Jagdpächter sollten bei größeren oder nächtlichen Aktivitäten im Wald benachrichtigt werden.
- Ø Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Zeltplätze Saaleck, Zent und Farnsberg) sind Privateigentum und dürfen ohne Genehmigung der Eigentümer nicht betreten werden.
- Ø Auf den Infotafeln der Jugendzeltplätze finden Sie Hinweise zur jeweiligen Abfall- und Wertstoffentsorgung sowie weitere wichtige Informationen.
- Ø Für ein Lagerfeuer dürfen nur die dafür vorgesehenen Stellen benutzt werden. Brennholz wird entweder durch den zuständigen Zeltplatzwart (nur Zeltplatz Totnansberg) zum Selbstkostenpreis zugewiesen oder der Zeltplatzwart hilft beim Holzkauf. Holz kann auch selbst mitgebracht werden. Eigenmächtiges Fällen von Bäumen und Sträuchern ist verboten.  
Die Feuerstelle ist bis zum vollständigen Erlöschen der Glut unter Kontrolle zu halten. In den Feuerstellen darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden. Die Gruppen werden darauf hingewiesen, bei Lagerfeuern entsprechendes Löschmaterial bereitzustellen. Bei aufkommendem starkem Wind ist die Feuerstelle zu löschen. Aus Umweltschutzgründen ist es verboten, Papier, Stroh oder ähnlich leicht entflammbare Stoffe zu verbrennen.
- Ø Soweit Kraftfahrzeuge für die Durchführung des Lagers notwendig sind, dürfen diese nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- Ø Der Einsatz von elektroakustischen Geräten im Freien ist nicht erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet die Landkreisverwaltung. Diese Regelung gilt nicht für Radios, CD-Player usw., wenn sie mit Kopfhörern betrieben werden.  
  
Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist strikt einzuhalten.
- Ø Mit Wasser und Strom muss auch im eigenen Interesse der Gruppen (Nebenkosten!) sparsam umgegangen werden.
- Ø Die Gruppen können während der Belegzeit in Ausübung des Hausrechts Störungen und Beeinträchtigungen ihres Lagers strafrechtlich zur Anzeige bringen. Die Landkreisverwaltung sollte über solche Vorfälle benachrichtigt werden.
- Ø Von den Gruppen gebaute Lagerkreuze, Fahnenmasten und ähnliche Einrichtungen sind bei Beendigung des Lagers zu entfernen.

- Ø Das Anbringen von Haken, Schrauben, Nägeln o. ä. in die Wände und Holzteile der Anlagen ist strikt untersagt.
- Ø Seit dem 01.01.2008 gilt in Bayern das „Gesetz zum Schutz der Gesundheit“. Damit ist auf den Jugendzeltplätzen sowohl in den Innenräumen als auch auf dem Außengelände das Rauchen verboten.  
Wir weisen darauf hin, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.
- Ø Alle unsere Jugendzeltplätze sind Selbstversorgeranlagen.  
Beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die *Küchentechnischen Richtlinien zur Verhütung bakterieller Lebensmittelvergiftungen*. Für spezielle Fragen der Lebensmittelhygiene und Lebensmittelsicherheit stehen Veterinäramt und Lebensmittelüberwachung zur Verfügung; Tel.: 0971/801-7026

### Besonderheiten

- Ø Der Herd am Jugendzeltplatz Totnansberg wird mit Flaschengas (Propan/Butan) versorgt. Flaschengas kann mitgebracht werden oder bei einer Verkaufsstelle in der Umgebung bezogen werden. Bei Schäden an der Gasanlage sind die Versorgungsflaschen umgehend zu schließen und der Zeltplatzwart bzw. die Landkreisverwaltung sofort zu informieren.
- Ø Der dem Hüttendorf Farnsberg nahe gelegene Farnsbergsee befindet sich in Privatbesitz. Das Betreten des gesamten Geländes um den See ist verboten und kann ggf. als Hausfriedensbruch geahndet werden.  
Der See ist aufgrund der Topographie des Geländes und der extremen Temperaturschwankungen des Wassers zum Baden zu gefährlich und sollte schon aus aufsichtsrechtlichen Gründen unbedingt gemieden werden.
- Ø Beim Zeltplatz Schloss Saaleck wird um Rücksichtnahme auf die Gäste im nahe gelegenen Hotel "Schloss Saaleck" gebeten.  
Das direkt an den Zeltplatz angrenzende Wasserbecken und das dazugehörige umzäunte Gelände darf auf keinen Fall betreten werden. Das Betreten der Anlage und Sachbeschädigungen an dieser Anlage können strafrechtlich verfolgt werden.

### Befugnisse des Platzwartes

- Ø Jeder Jugendzeltplatz wird von einem Platzwart betreut, der den Gruppen den Jugendzeltplatz übergibt und diesen bei Abreise wieder übernimmt.
- Ø Die Übergabe und Übernahme der Zeltplatzanlage hat vor 18:00 Uhr zu erfolgen.
- Ø Jeder Platzwart übt für den Landkreis Bad Kissingen das Hausrecht aus.
- Ø Rechtzeitig vor Verlassen des Platzes hat der/die verantwortliche Gruppen-leiter/in mit dem Platzwart eine gemeinsame Abnahme durchzuführen, wobei auch die Schlüssel zurückzugeben und die Nebenkosten zu entrichten sind.
- Ø Vor der Abnahme durch den Zeltplatzwart sind die Einrichtungen des Jugendzeltplatzes, das Gelände und das Versorgerhaus gründlich zu reinigen.
- Ø Alle mobilen Gegenstände und Geräte des Jugendzeltplatzes (z.B. Tische, Bänke, Reinigungsgeräte etc.) sind wieder an die dafür vorgesehenen Stellen zurückzubringen.
- Ø Entstandene Schäden sind dem Zeltplatzwart umgehend zu melden. Die Zeltplatzwarte können kleinere Schäden, die sie selbst beheben können, direkt mit den Gastgruppen verrechnen. Ansonsten erfolgt die Abrechnung der Schäden über die Landkreisverwaltung.  
Wir weisen darauf hin, dass die Entfernung von Graffitis vom Zeltplatzwart oder der Landkreisverwaltung in Rechnung gestellt wird.
- Ø Fundgegenstände, deren Eigentümer innerhalb der Gruppe nicht ermittelt werden können, sind beim Zeltplatzwart abzuliefern.